

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. In diesem Vertrag wird das Verhältnis zwischen dem Vermieter und dem jeweiligen Partner über die Nutzung der Regale/ Regalflächen sowie Serviceleistung gegen Entgelt geregelt.
2. Die Mindestmietzeit beträgt 4 Wochen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mietzeit jeweils um den ursprünglichen Buchungszeitraum, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien spätestens 1 Woche vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Partner ist verpflichtet, die Waren am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses vor Ladenschluss auf seine Kosten von dem/den Regalen zu entfernen. Der Partner hat dem Vermieter den durch die nicht rechtzeitige Räumung entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ware wird im Fall der Nichträumung 1 Woche auf Kosten des Partners eingelagert. Erfolgt innerhalb dieser Woche keine Abholung, geht die Ware in das Eigentum des Vermieters über. Der Vermieter ist berechtigt, die Ware auf eigene Rechnung zu verkaufen, einer gemeinnützigen Organisation zu spenden oder sie auf Kosten des Partners zu entsorgen.
4. Verkaufserlöse zahlt der Vermieter monatlich an den Partner aus. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Partner angegebene Konto.
5. Der Partner versichert, dass die von ihm eingebrachten Produkte frei sind von Rechten Dritter und er alleiniger, rechtmäßiger und allein Verfügungsberechtigter Eigentümer der Waren ist.
6. Für die im Platzl gelagerten Waren besteht von Seiten des Vermieters Versicherungsschutz für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser sowie Sturm bzw. Hagel. Es besteht kein Versicherungsschutz gegen Ladendiebstahl.
7. Der Vermieter ist lediglich Anbieter für die Vermietung von Verkaufsflächen und nicht Eigentümer der Waren. Eine Untervermietung der Mietsache, ganz oder teilweise, ist nur nach Absprache gestattet.
8. Jegliche Reklamationen und Gewährleistungsansprüche der Kunden sind direkt an den Partner zu richten. Der Vermieter übernimmt keine Garantien oder Gewährleistung für die Beschaffenheit der Waren. Garantie oder Gewährleistungsansprüche sind gegenüber dem Partner geltend zu machen. Der Partner stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen seiner Kunden frei.
9. Der Partner bestätigt, dass er die im Laden präsentierten Produkte selbst im Alpenland herstellt oder seine Dienstleistung im Alpenland erbringt. Das Alpenland umfasst für den Vermieter folgende Regionen: die deutschen Regierungsbezirke Freiburg, Tübingen, Schwaben, Oberbayern und Niederbayern, ganz Österreich, die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein sowie die italienische Provinz Bozen Südtirol.
10. Der Vermieter behält sich vor, die Lage des Platzls innerhalb der Warengruppe während der Mietzeit zu verändern.
11. Der Partner darf außer der Befüllung und ggf. der Dekoration seiner gemieteten Regalfläche keine weiteren Veränderungen am Platzl oder im Laden vornehmen. Die Anzahl der Produkte im Laden ist mit dem Vermieter abzustimmen. Die Dekoration bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
12. Der Partner verpflichtet sich, sein Platzl befüllt zu halten. Der Vermieter ist berechtigt, leerstehende Platzl ohne Kostenersatz zu belegen.
13. Die Befüllung der Platzl ist nur mit nachhaltigen Produkten zulässig. Nachhaltigkeit umfasst für den Vermieter die umwelt- und ressourcenschonende Produktion durch Partner aus dem Alpenland, die ihre Produkte in eigener Fertigung herstellen oder ihre Dienstleistung im Alpenland erbringen. Die Partner wirtschaften umwelt- und sozialverträglich und erwirtschaften im Alpenland ihren ökonomischen Erfolg unter Einbeziehung sozialer und ökonomischer Aspekte in der gesamten Wertschöpfungskette. Der Verdacht nicht nachhaltiger Produkte berechtigt den Vermieter, diese auf Kosten des Mieters zu entfernen. Erfolgt innerhalb einer Woche keine Abholung, geht die Ware in das Eigentum des Vermieters über. Der Vermieter ist berechtigt, die Ware auf eigene Rechnung zu verkaufen, einer gemeinnützigen Organisation zu spenden oder sie auf Kosten des Partners zu entsorgen. Durch die Befüllung mit nicht nachhaltigen Produkten entstandene Kosten sind zu erstatten.
14. Ab der Anmietung eines Quartalsplatzls präsentiert der Vermieter den Partner in Text und Bild auf der Website www.meinplatzl.de, veröffentlicht einen Post auf Facebook und nimmt den Partner in den Verteiler des monatlichen Newsletters auf.
15. Der Erlös aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die in einem Schnupper-, Quartals-, Halbjahres- oder Jahresplatzl präsentiert werden, stehen zu 100% dem Partner zu. Bei Sonderthemen, saisonalen Aktionstischen und Platzln im Schaufenster behält sich der Vermieter vor, alternative Abrechnungsmodelle (z.B. Umsatzprovisionen) einzusetzen, d.h., für den Service ein entsprechendes Entgelt zu verlangen.
16. Preisreduzierungen des Partners z.B. für Sonderaktionen, Sales usw. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
17. Dem Partner wird ein Widerrufsrecht mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung eingeräumt.
18. Der Mietvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München. Die Gerichtsstandsklausel bezieht sich nur auf den Geschäftsverkehr mit Kaufleuten.